

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 167/09 S

L 7 AS 68/09 ER (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 3127/07 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Rhein-Neckar-Kreis,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Untätigkeitsbeschwerde in dem Verfahren des Landesozialgerichts Baden-Württemberg - L 7 AS 68/09 ER - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Schreiben vom 10.11.2009 hat der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) "für eine beabsichtigte Untätigkeits-Beschwerde gegen etliche 'Entscheidungsverweigerungen' des 7. Senats des Landessozialgerichts Baden-Württemberg" beantragt. Der Entscheidung über eine Gegenvorstellung (L 7 AS 2163/09 B) in dem "Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen Mehrbedarf L 7 AS 68/09 ER" solle Fortgang gegeben werden.

II

- 2 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die von ihm mit der Bewilligung von PKH beabsichtigte Untätigkeitsbeschwerde ist nicht statthaft und schon deshalb unzulässig, weil sie gesetzlich nicht vorgesehen ist. Das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtsmittelklarheit erfordert, dass die Rechtsbehelfe in der geschriebenen Rechtsordnung geregelt werden und in ihren Voraussetzungen für den Bürger erkennbar sind. Da die rechtliche Ausgestaltung des Rechtsmittels dem Bürger die Prüfung ermöglichen soll, ob und unter welchen Voraussetzungen es zulässig ist, welche Ziele er erreichen kann und wie er vorgehen muss, verstößt es gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsmittelklarheit, wenn von der Rechtsprechung außerordentliche Rechtsbehelfe außerhalb des geschriebenen Rechts geschaffen werden, um tatsächliche oder vermeintliche Lücken im bisherigen Rechtsschutzsystem zu schließen (*Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16.1.2007 - 1 BvR 2803/06 -, NJW 2007, 2538, 2539; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 18*).
- 3 Entsprechend geht auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) davon aus, dass eine lediglich richterrechtlich begründete außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde kein wirksamer Rechtsbehelf gegen eine überlange Verfahrensdauer ist (*EGMR, Urteil vom 8.6.2006 - 75529/01 -, NJW 2006, 2389, 2392*). Es besteht daher kein Raum, zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention ohne gesetzliche Grundlage durch Richterrecht eine Untätigkeitsbeschwerde zu schaffen, um auf ein laufendes Verfahren einzuwirken (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 17 RdNr 4; BSG, Beschluss vom 6.2.2008 - B 6 KA 61/07 B*).
- 4 Damit entfällt zugleich die Beordnung des Prozessbevollmächtigten im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

